

auszustatten. Für die praktische Ausbildung der Wehrmitglieder sind geeignete Übungsobjekte zu errichten und den Wehren zur Verfügung zu stellen.

(2) Betriebe, die gemäß § 4 Abs. 7 eine gemeinsame Wehr unterhalten, haben eine Rettungsstelle sowie bei Erfordernis Stützpunkte einzurichten und auszustatten. Die gemeinsame Nutzung eines Übungsobjektes gemäß Abs. 1 ist statthaft.

(3) Das zweckentfremdete Benutzen von Einrichtungen und Ausrüstungen der Wehren sowie das Betreten von Rettungsstellen, Stützpunkten und Übungsobjekten durch Unbefugte ist nicht gestattet.

§9

Materielle Sicherstellung

(1) Die Betriebe haben ihren Wehren die erforderlichen Atemschutzmittel und sonstigen Ausrüstungen, Materialien und Hilfsmittel zur Durchführung von Rettungswerken sowie für die Verhinderung und Bekämpfung von Havarien in ausreichender Menge nach den betrieblichen Erfordernissen und den dazu getroffenen Festlegungen² zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wehren dürfen nur die von der Zentralstelle zugelassenen Atemschutzmittel benutzen.

(3) Die Hersteller und Importeure von Atemschutzmitteln für Wehren und von Selbstrettern haben den Erfordernissen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens und den Auflagen und Zulassungsbedingungen der Zentralstelle entsprechende Atemschutzmittel und Selbstretter bereitzustellen und deren ständige Vervollkommnung und technische Weiterentwicklung zu sichern.

(4) Die Kombinate haben auf der Grundlage von Verträgen mit den Herstellerbetrieben von Atemschutzmitteln Vertragswerkstätten für die Durchführung festgelegter Durchsichten, Revisionen und spezieller Reparaturen der Teile von Atemschutzmitteln zu unterhalten.

§10

Einsatzbereitschaft und Alarmierung

(1) Die Betriebe haben die ständige Einsatzbereitschaft der Wehren zu gewährleisten. Bei Erfordernis sind Bereitschaftsdienste zu organisieren. Die Einsatzbereitschaft der Wehren ist jährlich mindestens einmal durch einen praxisnahen Übungsalarm zu überprüfen.

(2) Die Wehrmitglieder sind zur planmäßigen Ableistung der Bereitschaftsdienste verpflichtet und haben sich im Alarmierungsfall sofort zu den festgelegten Stell- bzw. Sammelplätzen zu begeben.

(3) Für die Alarmierung der Wehren sind wirkungsvolle Alarmierungsmittel und zweckmäßige Alarmierungsmethoden anzuwenden. Den Wehren sind die erforderlichen Transport- bzw. Einsatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

§U

Einsatzdurchführung

(1) Die Wehrmitglieder sind verpflichtet, an Einsätzen im eigenen Betrieb und bei Notwendigkeit in fremden Betrieben teilzunehmen.

(2) Die Alarmierung der Wehrmitglieder ist durch den Betriebsleiter oder einen von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter zu veranlassen.

(3) Den Auftrag für den Einsatz der Wehr hat der Betriebsleiter oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter (Einsatzleiter) an den Oberführer zu erteilen.

(4) Zur Abwendung von Gefahren bzw. Durchführung von Rettungswerken kann der Einsatzleiter bis zum Eintreffen des

² z. Z. gilt die Anweisung vom 20. Dezember 1973 über die Ausrüstungen der Grubenwehren und Gasschutzwehren (Sonderdruck der Zentralstelle).

Oberführers den Auftrag unmittelbar einem Gruppenführer erteilen.

(5) Bei Einsätzen der Wehren, die die Benutzung von Regenerationsgeräten, Wärmestrahlschutzanzügen, Gasschutzanzügen oder Kühlbekleidung bedingen, sowie bei Übungen unter erschwerten klimatischen Bedingungen, ist eine ärztliche Betreuung zu gewährleisten.

(6) Einsätze der Wehren haben gemäß den dazu getroffenen Festlegungen³ ⁴ und grundsätzlich nach Rahmentechnologien zu erfolgen.

(7) Die Rahmentechnologien gemäß Abs. 6 sind durch den Betriebsleiter oder, soweit die Rahmentechnologien in mehreren Betrieben zur Anwendung kommen, durch den übergeordneten Leiter zu bestätigen.

(8) Der Einsatzleiter ist berechtigt, bei der Einsatzdurchführung operative Abweichungen zu den in den Absätzen 6 und 7 genannten Forderungen festzulegen, soweit dies die besonderen Bedingungen des Einsatzes erforderlich machen.

§12

Hilfeleistung

(1) Betriebe, die eine Wehr besitzen, sind bei Hilfeersuchen anderer Betriebe oder auf Anforderung der Zentralstelle verpflichtet, diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Rettung und Bergung von Menschen sowie bei der Bekämpfung von Havarien Hilfe zu leisten.

(2) Zur Organisierung der Hilfeleistung in anderen Betrieben sind, insbesondere wenn

- die Wehr in Betrieben, die über keine eigene Wehr verfügen, zum Einsatz kommen soll,
- die gegenseitige Hilfeleistung von Wehren benachbarter Betriebe Bestandteil der Einsatzdokumente werden soll oder
- die Hilfeleistung sich auf spezielle Aufgaben bei der Einsatzdurchführung beziehen soll,

Hilfeleistungsverträge zwischen den beteiligten Betrieben abzuschließen.

(3) In die Hilfeleistungsverträge sind insbesondere Festlegungen aufzunehmen, die die allseitige Erfüllung der Aufgaben gemäß §2 Abs. 2 beim notwendigen Einsatz der hilfeleistenden Wehr gewährleisten, wie zur

- Bereitstellung und zum Abruf der zur Einsatzdurchführung erforderlichen Kräfte und Mittel,
- Information des hilfesuchenden Betriebes an den hilfeleistenden Betrieb über technisch-technologische Veränderungen des Betriebsregimes, die auf den "Einsatz der Wehr" Einfluß haben können,
- Bereitstellung ortskundiger Werkträger durch den hilfesuchenden Betrieb beim Einsatz der hilfeleistenden Wehr,
- betriebsspezifischen Weiterbildung der Oberführer der hilfeleistenden Wehr,
- Finanzierung der Hilfeleistung durch den hilfesuchenden Betrieb.

§13

Grubenwehrtaucher

Für die Spezialistengruppe Grubenwehrtaucher finden neben den Bestimmungen dieser Anordnung die Rechtsvorschriften über das Taucherwesen⁴ Anwendung.

³ z. Z. gilt die Anweisung vom 14. März 1980 zur Durchführung von Einsätzen der Grubenwehren und Gasschutzwehren (Sonderdruck der Zentralstelle).

⁴ z. Z. gelten:

- Anordnung vom 14. April 1986 über das Taucherwesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Taucheranordnung — (GBl. I Nr. 19 S. 281),
- Standard TGL 30 578 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Einsatz von Tauchern; Allgemeine Festlegungen,
- Standard TGL 30 886 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Taucherausrüstung und -hilfseinrichtungen; Allgemeine Festlegungen.